

All for One Steeb AG
(ISIN DE0005110001)
Filderstadt, Deutschland

Ordentliche Hauptversammlung am 13. März 2019

Erläuterungen zum Tagesordnungspunkt 2, Verwendung des Bilanzgewinns

Der Gewinnverwendungsvorschlag bezieht sich auf den Bilanzgewinn, wie er im handelsrechtlichen Jahresabschluss der All for One Steeb AG ausgewiesen wird. Hierüber haben die Aktionäre gemäß §§174 Abs. 1, 58 Abs. 4 des Aktiengesetzes (AktG) zu beschließen.

Die Dividendenzahlung der All for One Steeb AG ist gemäß §58 Abs. 4 S. 2 AktG am dritten auf den Hauptversammlungsbeschluss folgenden Geschäftstag fällig.

Die der ordentlichen Hauptversammlung am 13. März 2019 vorgeschlagene Dividendenausüttung für das Geschäftsjahr 2017/18 wird aufgrund eines positiven ausschüttbaren Gewinns im Sinne von §27 Abs. 1 S. 5 KStG grundsätzlich dem deutschen Quellensteuereinbehalt unterliegen. Der vorstehende Hinweis dient lediglich der allgemeinen Information der Aktionäre der All for One Steeb AG über die Besteuerung der Dividende in Deutschland. Die Angaben sind nicht abschließend. Die Aktionäre werden daher gebeten, sich über die steuerliche Behandlung im Einzelfall auf eigene Kosten beraten zu lassen.

Filderstadt, im Januar 2019
All for One Steeb AG

Der Vorstand